

Geschäftsverzeichnisnr. 7210
Entscheid Nr. 37/2020 vom 5. März 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen », gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 6. Juni 2019, dessen Ausfertigung am 14. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft [zu lesen ist: Region] vom 17. Juli 2000 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen gegen die Artikel 11 und 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem dieses Dekret das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 billigt, während es die Unterstrafestellung von juristischen Personen vorsieht, ohne dass vorher die Stellungnahme des Ministerrats eingeholt wurde? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen » (nachstehend: das Dekret vom 17. Juli 2000 und das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999).

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 11 und 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, sofern sie das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 billige, ohne dass vorher die Stellungnahme des Ministerrats eingeholt worden sei, während dieses Zusammenarbeitsabkommen die Unterstrafestellung von juristischen Personen zu einem Zeitpunkt vorsehe, zu dem dies in Buch I des Strafgesetzbuches noch nicht vorgesehen gewesen sei.

B.2.1. Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2000 beschränkt sich auf die Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999.

Der Gerichtshof kann diese Dekretsbestimmung nicht auf sinnvolle Weise prüfen, ohne den Inhalt der relevanten Bestimmungen des gebilligten Zusammenarbeitsabkommens in seine Prüfung einzubeziehen.

B.2.2. Artikel 31 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 bestimmt in der auf die beim vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitigkeit anzuwendenden Fassung:

« Est puni d'une peine d'emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de 1 000 euros à 1 000 000 euros ou de l'une de ces peines seulement, l'exploitant qui, bien qu'il y soit tenu :

1° n'applique pas les mesures prévues à l'article 7, alinéa premier ou ne peut faire la preuve qu'il a pris les mesures nécessaires conformément à l'article 7, deuxième alinéa;

2° n'introduit pas une notification prévue à l'article 8;

3° n'a pas rédigé de document tel que visé à l'article 9 ou 10, n'assure pas l'exécution correcte de la politique de prévention ou ne l'évalue pas et ne la révisé pas le cas échéant comme prévu à l'article 13;

4° n'introduit ou n'actualise pas dans les délais prescrits un rapport de sécurité comme visé à l'article 12 ou ne l'évalue pas et ne le révisé pas le cas échéant comme prévu à l'article 13;

5° ne rédige pas de plan d'urgence interne comme visé à l'article 15, ne met pas à l'essai le plan d'urgence interne et, le cas échéant, ne le révisé pas comme prévu à l'article 18 ou n'exécute pas le plan d'urgence interne dans le cas visé à l'article 20, § 1er.

6° ne fournit pas l'information visée à l'article 21 ou 22;

7° ne donne pas suite aux avertissements ou aux ordres de l'autorité d'inspection ».

Diese Bestimmung sieht folglich die Unterstrafestellung in Bezug auf den « Betreiber » für bestimmte Verstöße gegen das Zusammenarbeitsabkommen vor. Dieser Begriff ist in Artikel 4 Nr. 5 desselben Zusammenarbeitsabkommens definiert als « jede natürliche oder juristische Person, die die Einrichtung oder Anlage betreibt ».

B.2.3. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Juni 1999 wurde geschlossen in Ausführung von Artikel 92*bis* § 3 Buchstabe *b*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der bestimmt:

«Die Föderalbehörde und die Regionen schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab:

[...]

b) für die Anwendung auf föderaler und regionaler Ebene der von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Regeln bezüglich der Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten ».

Kraft Artikel 92*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 werden Zusammenarbeitsabkommen, die sich auf durch Dekret oder Gesetz geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die den Staat, die Gemeinschaft oder Region belasten oder Belgier persönlich binden könnten, erst wirksam, nachdem sie durch Dekret oder Gesetz gebilligt worden sind.

B.3. Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen können Dekrete Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für besondere Verstöße durch ein Dekret vorgesehen werden können.

Für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung über einen Vorentwurf eines Dekrets, in dem eine Strafe oder eine Unterstrafestellung enthalten ist, die in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen ist, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich ».

B.4. Laut dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan sah Artikel 31 des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 eine Unterstrafestellung von juristischen Personen vor, bevor die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen in Buch I des Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 « zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen » eingeführt worden sei, das am 2. Juli 1999 in Kraft getreten sei. Auch der Vorentwurf des Dekrets, auf den der fragliche Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2000 zurückzuführen sei, durch den dieses Zusammenarbeitsabkommen gebilligt worden sei, betreffe einen Zeitpunkt vor dem 2. Juli 1999. Folglich sei für jede Beratung in der Flämischen Regierung über den Vorentwurf des Dekrets zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats erforderlich gewesen.

B.5. Die in Artikel 11 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene gleichlautende Stellungnahme des Ministerrats ist als eine zuständigkeitsverteilende Regel im Sinne von Artikel 30bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof anzusehen. Nach letzterer Bestimmung müssen für die Anwendung der Artikel 1 und 26 § 1 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof unter anderem « gleichlautende Stellungnahmen », die unter anderem im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehen sind, als Regeln im Sinne von Nummer 1 dieser beiden Bestimmungen angesehen werden.

Der Gerichtshof ist daher befugt, über die Vorabentscheidungsfrage über die Nichteinhaltung der vorerwähnten Vorschrift des Artikels 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu befinden.

B.6.1. Kraft Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 darf der Dekretgeber grundsätzlich nicht von Buch I des Strafgesetzbuches abweichen, indem er andere Strafen oder Unterstrafestellungen einführt als die, die in diesem Buch I vorgesehen sind, mit Ausnahme bei Vorliegen einer gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats.

Das Formerfordernis soll « die notwendige Einheit des Strafrechts gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 35). Diese Einheit wird durch das Auftreten der Föderalbehörde garantiert.

B.6.2. Da die Föderalbehörde Partei des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 ist und dieses Zusammenarbeitsabkommen durch das Gesetz vom 22. Mai 2001 gebilligt hat, bedurfte es in Bezug auf den Vorentwurf, der zu dem fraglichen Billigungsdekret vom 17. Juli 2000 geführt hat, keiner vorherigen gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen » verstößt nicht gegen die Artikel 11 und 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Erlassen in niederländischer französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen